

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 310/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ida S [REDACTED],
M [REDACTED]/Mexico, T [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, F [REDACTED] Platz ①,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen,
Henkel, Fuchs und Dr. Thums

in der Sitzung vom 7. März 1972
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 19. März 1971 wird
zugelassen.

E n d e

Die Behörde hat der Klägerin durch einen am 23.7.1965
zugestellten Bescheid Entschädigung für die Kosten der Aus-
wanderung nach Schweden genehmigt. Den Antrag (Art. III
Nr. 2 BGG-Schluss) auf Entschädigung für Weiterwanderungs-
kosten (§ 57 Abs. 2 BGG nF) hat sie abgelehnt, weil in
Schweden nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen nicht ge-
droht hätten.

Der Berufungsrichter hält die Klage für unzulässig,
da die Klägerin einen weitergehenden Anspruch nach Art. III
Nr. 2 Abs. 2 BGG-Schluss im Wege der Klage gegen den frühe-
ren Bescheid habe verfolgen müssen. Die Klägerin hat die
Auffassung vertreten, ihr Anspruch müsse auch nach den
Grundsätzen von BVerfG BzV 1970, 160 überprüft werden.

- 3 -

Es ist die grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage zu entscheiden (§ 215 Abs. 2 Nr. 1 DRG), ob und unter welchen Voraussetzungen der Beklagte sich in Streit über den gesetzlichen Entschädigungsanspruch erklären muß, wie er im Falle der Verneinung des Rechtsanspruchs nach pflichtgemäßen Ermessen verfahren wird.

Wistenberg

von der Zühlen

